

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 70 (1961)
Heft: 5

Artikel: Die Grundsätze des Roten Kreuzes
Autor: Haug, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-975041>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beschaffung des Materials, Miete für die Lokale sowie die Löhne werden dann selbstverständlich von der Genossenschaft getragen werden müssen.

Da das Heimatwerk grundsätzlich nur am Teppichknüpfen, Deckenweben und an der Mattenflechtere interessiert war, mussten die übrigen Beschäftigungen der Ergotherapie wie Stricken, Nähen und Sticken einer andern marokkanischen Organisation unterstellt werden. Es war um so wichtiger, dafür eine Organisation zu finden, als der Liga-Chefdelegierte für die Hilfsaktion zugunsten der algerischen Flüchtlinge, A. Ed. Reinhard, den Nähstuben der Oelgelähmten im ganzen hundert Nähmaschinen sowie das nötige Material mit dem Auftrag abgegeben hatte, gegen angemessene Entlohnung 30 000 Djellabas für die Flüchtlinge zu nähen. Die Entraide nationale, Dachorganisation für die gemeinnützigen Nähstuben im ganzen Land, erklärte sich dann auch bereit, solche Nähstuben in allen noch existierenden und ehemaligen Behandlungszentren für Oelkranke einzurichten, das nötige Lehrpersonal zu stellen und die Nähstuben zu beaufsichtigen. Die «Santé» übernimmt die Miete der Lokale, bis die Frauen ihre sechsmonatige Lehrzeit beendet haben, sowie das Einrichten der Räume mit Tischen und Stühlen.

Khemisset hat inzwischen von der Liga 20 Nähmaschinen und das zu verarbeitende Material er-

halten. Auch die Frauen der Nähstube erhalten ein Lehrgeld von 50 Dirhams im Monat, auch ihr Verdienst wird auf die Seite gelegt, damit sie sich damit entweder in eine zu schaffende «Nähstuben-Genossenschaft» einkaufen oder die Nähmaschine für Heimarbeit erstehen können.

Die Entraide wird auch nach Ablauf der sechs Lehrmonate dafür besorgt sein, die Nähstuben der Behandlungszentren mit Aufträgen zu versorgen, den Zuschnitt des Materials zu übernehmen und die Stückentlohnung zu überwachen.

Die Nähstuben der Entraide in ganz Marokko fertigen schon seit einiger Zeit im Auftrag der Liga der Rotkreuzgesellschaften die traditionellen Kleider für die algerischen Flüchtlinge an; sie verfügt über sehr gutes leitendes Personal.

Die Schweizer Ergotherapeutin Ruth Nägeli hat in der ersten Hälfte Juni die Ueberführung der Ergotherapie in die Lehrwerkstätten und Lehr-Nähstuben noch überwacht, bevor sie Mitte Juni die Ergotherapie in Fes übernehmen musste.

Damit hat das Schweizer Team seine Aufgabe in Khemisset beendet. Seine Erfolge haben bewiesen, dass der ununterbrochene Einsatz einer nationalen Equipe, für deren dauernde und rechtzeitige Ablösung die entsprechende Rotkreuzgesellschaft sich verantwortlich fühlt, in einer solchen Hilfsaktion gute Ergebnisse erzielt.

DIE GRUNDSÄTZE DES ROTEN KREUZES

Von Dr. Hans Haug

I.

In den Statuten des Internationalen Roten Kreuzes, in denjenigen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, in einer Resolution der Internationalen Rotkreuzkonferenz über die Bedingungen der Anerkennung von Rotkreuzgesellschaften, schliesslich auch in den Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsofopfer von 1949 ist von den *Grundsätzen des Roten Kreuzes* die Rede. Dem Internationalen Komitee ist die Aufgabe übertragen, die Grundsätze des Roten Kreuzes aufrechtzuerhalten, und eine nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft kann nur anerkannt und in die Gemeinschaft des Internationalen Roten Kreuzes aufgenommen werden, wenn sie sich den Grundsätzen des Roten Kreuzes angeschlossen hat. Das I. Genfer Abkommen bestimmt, dass eine Rotkreuzgesellschaft das Rotkreuzzeichen auch im Frieden verwenden dürfe, sofern die ausgeübte Tätigkeit den Grundsätzen des Roten Kreuzes entspricht. Nach dem IV. Genfer Abkommen kann eine nationale Rotkreuzgesellschaft auch im besetzten Gebiet ihre Arbeit unter der Bedingung fortführen, dass diese Arbeit mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes im Einklang steht.

Es ist offenkundig, dass den Grundsätzen des Roten Kreuzes grosse Bedeutung zukommt. Wie aber heissen diese Grundsätze, und welches ist ihr Inhalt? Die erwähnten Statuten begnügen sich mit einer lapidaren Aufzählung folgender Begriffe: Unparteilichkeit, Unabhängigkeit in politischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Hinsicht, Universalität, Gleichheit der nationalen Rotkreuzgesellschaften. Diese Aufzählung wird heute als unvollständig erachtet; ausserdem fehlt eine Umschreibung des Inhalts der Begriffe. Somit stellt sich die Aufgabe, die Grundsätze neu zu überprüfen und neu zu formulieren. Es sollte eine «*Charta des Roten Kreuzes*» geschaffen werden, die das Ziel, die Haltung und die institutionellen Grundlagen der gesamten Bewegung kurz und klar umreisst. Die Lösung dieser Aufgabe entspricht nicht nur einem Bedürfnis der Theorie, sondern vor allem einem solchen der Praxis. Die nationalen und internationalen Rotkreuzorganisationen sehen sich ständig neuen Bedürfnissen und Hilfsgesuchen gegenüber, die sie zur Wahl und Entscheidung zwingen. Ausserdem entstehen in den zur Unabhängigkeit gelangten Ländern neue Rotkreuzgesellschaften, die

auf Leitsätze angewiesen sind, die ihnen die Festlegung ihrer Ziele, Aufgaben und Institutionen erleichtern. Schliesslich ist auch das Rote Kreuz mehr und mehr von politischer und ideologischer Beeinflussung bedroht, die nur abgeschirmt und abgewehrt werden kann, wenn «Grundsätze» vorliegen, die eindeutig, allgemein anerkannt und im Bewusstsein aller Mitglieder des Roten Kreuzes lebendig sind.

Die Neufassung der Grundsätze des Roten Kreuzes wird seit längerer Zeit vorbereitet. Sie soll an der XX. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes, die aus Anlass des hundertjährigen Bestehens des Roten Kreuzes im September 1963 in Genf stattfinden wird, beschlossen und verkündet werden. An den bisherigen Vorarbeiten war das Internationale Komitee vom Roten Kreuz am stärksten beteiligt, im besonderen einer seiner leitenden Mitarbeiter, *Dr. Jean S. Pictet*. Jean Pictet hat schon 1955 eine Studie: «Die Grundsätze des Roten Kreuzes» veröffentlicht und darin die Summe einer vieljährigen praktischen Erfahrung und einer vertieften Kenntnis des humanitären Völkerrechts verwertet. Offensichtlich hat auch Pictet aus dem reichen Schrifttum *Max Hubers* geschöpft, dessen Mitarbeiter er in den Jahren des Zweiten Weltkrieges war. Umgekehrt hat Prof. Huber der Arbeit Pictets in dem von ihm verfassten Vorwort die verdiente hohe Anerkennung gezollt und namentlich unterstrichen, dass Pictet das, was bisher nur bruchstückweise und verstreut vorhanden war, systematisch geordnet und mit vorbildlicher Klarheit dargestellt habe.

Im folgenden sei versucht, die wichtigsten «Grundsätze des Roten Kreuzes» anhand der bisherigen Vorarbeiten für eine Neufassung und der Studie von Pictet kurz darzulegen.

II.

Der *erste* Grundsatz des Roten Kreuzes ist der Grundsatz der *Menschlichkeit*. Das Rote Kreuz ist bestrebt, menschliches Leiden zu lindern oder zu verhüten. Es verlangt, dass das Leben, die Gesundheit und Würde des Menschen geschützt und geschont werden. Es verbreitet Verständnis und Achtung zwischen den Völkern und trägt damit bei, die Grundlagen des Friedens zu stärken.

Der Grundsatz der Menschlichkeit umschreibt das *Ziel* des Roten Kreuzes. Auf dieses Ziel ist die gesamte Arbeit, die nationale wie die internationale, ausgerichtet. Der Menschlichkeit dienen die nationalen Gesellschaften, wenn sie sich im Frieden Verletzter, Kranker und Gebrechlicher in ihren Ländern annehmen und dafür Einrichtungen schaffen, wie Krankenpflegeschulen, Spitäler, Blutspendedienste. Dem Grundsatz der Menschlichkeit entsprechen aber auch alle jene Hilfeleistungen, die den Opfern von Kriegen und Wirren oder von Naturkatastrophen zugute kommen. Der Wahrung der Menschlichkeit dient das Rote Kreuz, nament-

lich das Internationale Komitee, ferner dadurch, dass es die Entwicklung des humanitären Völkerrechts fördert und bei seiner Anwendung mitwirkt. Durch die beharrliche Förderung des Ausbaus der Genfer Abkommen, die heute universell anerkannt sind, hat das Rote Kreuz das Anliegen der Menschlichkeit in die Staatenwelt hineingetragen und Unermessliches für den Schutz und die menschliche Behandlung der Wehrlosen im Kriege getan.

Dass die Menschlichkeit, die das Rote Kreuz zu verwirklichen trachtet, auch im Dienste des Friedens steht und stehen soll, wird erst in neuerer Zeit voll erkannt und hervorgehoben. Je geringer die Aussichten sind, die zerstörende Gewalt des Krieges zu begrenzen und der «*Caritas inter arma*» Geltung zu verschaffen, um so wichtiger wird die Verhütung des Krieges und die Sicherung des Friedens. Das Rote Kreuz arbeitet für den Frieden, indem es zu jeder Zeit und überall Hilfe leistet und damit Beweise menschlicher Solidarität über alle Schranken hinweg erbringt. Im Sinne einer Stärkung des internationalen Gemeinschaftsgefühls wirken sich namentlich die Hilfsaktionen aus, die im Rahmen der Liga der Rotkreuzgesellschaften zugunsten von Flüchtlingen oder Katastrophengeschädigten unter nahezu universeller Beteiligung unternommen werden. Auch das Jugendrotkreuz dient dem Frieden, weil es die Ideale der uneigennütigen Hilfe und der internationalen Freundschaft jungen Menschen aller Länder nahezubringen sucht.

Der *zweite* Grundsatz des Roten Kreuzes ist der Grundsatz der *Unparteilichkeit*. Das Rote Kreuz anerkennt die Gleichheit der Menschen hinsichtlich ihrer Personwürde, eine Gleichheit, die im Leiden besonders deutlich hervortritt. Sein Schutz und seine Hilfe nehmen deshalb keine Rücksicht auf die Nationalität, die Rasse, die Konfession, die soziale Klasse oder politische Gesinnung. Das Rote Kreuz lässt sich auch nicht zu einer Bevorzugung oder Benachteiligung aus Interesse oder Leidenschaft, aus Sympathie oder Antipathie, verleiten. Hingegen verbietet der Grundsatz der Unparteilichkeit nicht, dass das Rote Kreuz Hilfe und Beistand nach der Grösse und Dringlichkeit der Bedürfnisse abstuft.

Die Unparteilichkeit ist jene *Maxime*, welche die *Haltung*, die Arbeitsweise des Roten Kreuzes bestimmt. Sie wurde von Dunant auf dem Schlachtfeld von Solferino vorgelebt, fand Eingang in die I. Genfer Konvention von 1864 und wurde in den späteren Konventionen bestätigt und näher ausgeführt. Während es in Friedenszeiten auch nationalen Rotkreuzgesellschaften verhältnismässig leicht fällt, den Grundsatz der Unparteilichkeit zu beachten, erfordert in Kriegszeiten Unparteilichkeit in der Gewährung von Schutz und Hilfe aussergewöhnliche, ja vielfach übermenschliche Anstrengungen. Wahre, vollkommene Unparteilichkeit ist im Kriegsfall wohl nur den Bürgern eines Landes möglich, das ausserhalb des Konfliktes steht und dessen Neutralität als eine dauernde besonders ge-

sichert ist. Deshalb ist in Kriegszeiten das (aus Schweizer Bürgern gebildete) Internationale Komitee vom Roten Kreuz am besten befähigt, den Grundsatz der Unparteilichkeit hochzuhalten und anzuwenden.

Der *dritte* Grundsatz des Roten Kreuzes ist der Grundsatz der *Neutralität*. Das Rote Kreuz hat sich in Kriegszeiten von jeglicher Teilnahme an den Feindseligkeiten zu enthalten, und es hat im Frieden auf jegliche Einmischung in politische, religiöse oder ideologische Auseinandersetzungen zu verzichten. Von der aktiven Haltung der Unparteilichkeit in der Gewährung von Schutz und Hilfe unterscheidet sich die Neutralität des Roten Kreuzes durch ihren ausschliesslich passiven Charakter.

Es ist leicht einzusehen, dass die Neutralität die Voraussetzung der Wirksamkeit des Roten Kreuzes im Frieden, vor allem aber im Kriege ist. Nur die Enthaltung und Nichteinmischung schaffen jenes allgemeine Vertrauen, dessen das Rote Kreuz zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf. Vertrauen ist die Macht, die dem sonst machtlosen Roten Kreuz zur Verfügung steht. Die Neutralität ist überdies die Voraussetzung des Zusammenhaltes des Internationalen Roten Kreuzes. Es hat sich an Internationalen Konferenzen mehrfach gezeigt, dass politische Diskussionen die guten Beziehungen unter den nationalen Rotkreuzgesellschaften und ihre Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet aufs schwerste gefährden können.

Der *vierte* Grundsatz des Roten Kreuzes ist der Grundsatz der *Unabhängigkeit*. Obwohl die nationalen Rotkreuzgesellschaften von ihren Regierungen als Hilfsgesellschaften anerkannt sind, welche die staatlichen Behörden auf dem Gebiete des Sanitätsdienstes und des Gesundheitswesens zu unterstützen haben, sollen sie sich eine ausreichende *Autonomie* bewahren, die es ihnen erlaubt, den humanitären Zielen des Roten Kreuzes in einer Haltung der Unparteilichkeit und unter Beachtung der Neutralität nachzustreben. Der Grundsatz der Unabhängigkeit erscheint damit als eine institutionelle Voraussetzung für die Einhaltung der drei ersten Grundsätze des Roten Kreuzes. In der Praxis kommt diesem Grundsatz die grösste Bedeutung zu, weil es sich immer wieder erweist, dass der Mangel an Unabhängigkeit von politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Mächten die Menschlichkeit, Unparteilichkeit und Neutralität in Frage stellt. Am reinsten ist der Grundsatz der Unabhängigkeit im Falle des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz durchgeführt, da das Komitee weder von einer Regierung noch von einer inter-

nationalen Konferenz gewählt wird, sondern sich durch Zuwahl selber ergänzt. Die Unabhängigkeit ist denn auch eine wesentliche Garantie der Unparteilichkeit und Neutralität des Komitees.

Der *fünfte*, *sechste* und *siebente* Grundsatz betrifft gleich dem Grundsatz der Unabhängigkeit die institutionelle Gestaltung des Roten Kreuzes.

Der Grundsatz der *Freiwilligkeit* besagt, dass das Rote Kreuz auf die persönliche Hilfsbereitschaft gegründet ist, die ihre Kraft aus der Nächstenliebe und dem Gefühl der menschlichen Solidarität zieht. Spenden, Arbeit und Dienst für das Rote Kreuz dürfen daher nie auf Zwang beruhen. Dem Grundsatz der Freiwilligkeit entspricht auch der privatrechtliche Charakter der Rotkreuzorganisationen.

Der Grundsatz der *Einheit* bedeutet, dass in einem Lande nur eine einzige nationale Rotkreuzgesellschaft anerkannt sein soll. Diese soll ihre Organisation und Tätigkeit auf das ganze Gebiet erstrecken und grundsätzlich allen Bürgerinnen und Bürgern offenstehen. Die völlige Offenheit der Institution des Roten Kreuzes ergibt sich aus den Grundsätzen der Menschlichkeit und Unparteilichkeit.

Der Grundsatz der *Universalität* besagt, dass sich die Institution und Tätigkeit des Roten Kreuzes auf alle Länder ausdehnen sollen. Im Sinne dieses Grundsatzes liegt die Bildung nationaler Rotkreuzgesellschaften in allen Staaten und die räumlich unbegrenzte Wirksamkeit des Internationalen Komitees und der Liga der Rotkreuzgesellschaften. Mit der Universalität sind die Pflicht der nationalen Gesellschaften zu gegenseitiger Hilfeleistung wie auch ihre Gleichberechtigung im Rahmen des Internationalen Roten Kreuzes und der Liga verknüpft.

*

Bei der in Aussicht genommenen Neufassung der Grundsätze des Roten Kreuzes handelt es sich nicht um eine Neuschöpfung, sondern um eine Verdeutlichung und Zusammenfassung von Gedanken, die schon vielfach geäussert oder festgelegt wurden und die ihre Bewährungsprobe seit langem bestanden haben. Aber in einer sich schnell verändernden Welt und im Wechsel der Generationen ist auch die Sicherung des Bewährten von Bedeutung. Für uns Schweizer ist die Aufgabe um so verpflichtender, als die Gedanken des Roten Kreuzes unserem Lande entsprungen sind und in den Jahren, die zurückliegen, nichts an Gültigkeit und Leuchtkraft verloren haben.

